

WEKO BMW (Schweiz) AG vom 30. Juni 2025

WEKO, 2025-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/weko_BMW__Schweiz__AG

FR: WEKO BMW (Schweiz) AG du 30 juin 2025

IT: WEKO BMW (Schweiz) AG del 30 giugno 2025

Erwägungen

E. 2

[Publikationsversion]

B.6.2.5 Fazit betreffend relative Marktmacht	50
B.6.3 Missbrauch relativer Marktmacht durch BMW Schweiz	50
B.6.3.1 Allgemeines (Art. 7 Abs. 1 und 2 KG)	50
B.6.3.2 Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 lit. a KG).....	53 B.6.3.2.1
Allgemeines	53 B.6.3.2.2
Verweigerung von Geschäftsbeziehungen	54 B.6.3.2.3
Objektiv notwendiger Input	55 B.6.3.2.4
Eignung zur Wettbewerbsbehinderung	56 B.6.3.2.5
Keine sachlichen Gründe.....	56 B.6.3.3
Fazit betreffend Missbrauch relativer Marktmacht	58 C Kosten
.....	59 D
Zusammenfassung	60 E
Dispositiv	61

E. 3

Untersuchungsadressatin ist die BMW-Gruppe (Rz 1). Mit den Marken BMW, MINI, Rolls-Royce und BMW Motorrad ist die BMW-Gruppe eine Herstellerin von Kraftfahrzeugen und Motorrädern sowie Anbieterin von Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen. Sie verfügt weltweit über 30 Produktionsstandorte und ein Vertriebsnetzwerk in über 140 Ländern. Im Jahr 2023 erzielte die BMW-Gruppe einen Umsatz von rund 155 Milliarden Euro und einen Bruttogewinn von rund 30 Milliarden Euro.⁶

E. 4

BEAT ZIRLICK/CHRISTOPH TAGMANN, in: Basler Kommentar, Kartellgesetz, Amstutz/Reinert (Hrsg.), 2. Aufl. 2021 (zit. BSK KG-AUTOR/IN), Art. 30 N 62, 64 m. w. H.

E. 5

BSK KG-TAGMANN/ZIRLICK (Fn 4), Art. 53a N 4 f.

E. 6

Anzeigerin ist Z. mit Sitz in Q. und [...] in R. und S. (Rz 1). Z. bezweckt [Tätigkeiten in den Bereichen Handel und Service betreffend Kraftfahrzeuge].¹² Sie ist spezialisiert auf Kraftfahrzeuge der Marken BMW und MINI.¹³ Seit dem Jahr [...] ist sie als zugelassene Händlerin und Werkstatt für BMW-Fahrzeuge sowie seit dem Jahr [...] als zugelassene

Händlerin und Werkstatt für MINI-Fahrzeuge tätig.¹⁴ Die Standorte ihrer Verkaufsstellen bzw. Werkstätten befinden sich in R. (eröffnet [...]), Q. (eröffnet [...]) und S. (eröffnet [...]).¹⁵ Als zugelassene Händlerin verkauft Z. vornehmlich Neuwagen der Marken BMW und MINI, daneben auch Gebrauchtwagen der genannten sowie anderer Marken. Im Jahr 2023 erzielte Z. einen Umsatz von rund [...] Millionen Franken und einen Bruttogewinn von rund [...] Millionen Franken.¹⁶

E. 7

Handelsregister des Kantons Zürich, CHE-105.974.654.

E. 8

Im Selektivvertrieb erbringen zugelassene Händlerinnen (offizielle Händlerinnen) Vertriebsdienstleistungen für Neuwagen oder Ersatzteile für Kraftfahrzeuge als Mitglieder eines von einer Kraftfahrzeuganbieterin eingerichteten Vertriebssystems. Zugelassene Händlerinnen dürfen in diesem Vertriebssystem Neuwagen nur an Endkundinnen und Endkunden oder zugelassene Händlerinnen verkaufen. Unabhängige Händlerinnen (freie Händlerinnen) sind dagegen nicht Teil des Vertriebssystems der Kraftfahrzeuganbieterin und grundsätzlich vom Vertrieb von Neuwagen ausgeschlossen. Zugelassene Werkstätten (offizielle Werkstätten) erbringen Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge als Mitglieder eines von einer Kraftfahrzeuganbieterin eingerichteten Vertriebssystems. Unabhängige Werkstätten (freie Werkstätten) erbringen Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge, ohne Mitglieder des betreffenden Vertriebssystems zu sein (vgl. Art. 1 lit. c–f Verordnung vom 29. November 2023 über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor [KFZ-Verordnung, KFZV; SR 251.6]).

E. 9

Act. I.2, Rz 5, 20, 29 ff.

E. 10

Handelsregister B des Amtsgerichts München, Deutschland, Nr. HRB 42243; BMW AG, BMW Group Bericht 2023, München 2024, S. 232.

E. 11

Bundesgesetz vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).

E. 12

Handelsregister des Kantons [...].

E. 13

Act. I.2, Rz 4; Webseite [...] (30.6.2025).

E. 14

Act. I.2, Rz 6. Zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2024 war Z. nicht als zugelassene Händlerin für MINI-Fahrzeuge tätig (act. I.57, Beilage 1).

E. 15

Act. I.2, Rz 6.

E. 16

Act. I.57, Beilage 2; act. I.73, S. 2.

E. 17

Handelsregister des Kantons [...].

E. 18

Handelsregister des Kantons [...].

E. 19

Act. I.2, Beilage 16; act. I.8, Beilage 6; act. I.40, S. 25 f.; act. I.41, S. 3.

E. 20

[...].

5 [Publikationsversion]

2023 erzielte die Z.-Gruppe einen Umsatz von rund [...] Millionen Franken und einen Bruttogewinn von rund [...] Millionen Franken.²¹

8. Z. kommt Parteistellung gemäss Art. 6 VwVG zu (Rz 71 ff.).

A.3 Verfahrensgeschichte

A.3.1 Verfahren in der Hauptsache 9. Mit Anzeige vom 28. September 2023 beantragte Z. beim Sekretariat die Eröffnung einer Vorabklärung bzw. Untersuchung gegen BMW Schweiz zufolge des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bzw. relativer Marktmacht.²² 10. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 bestätigte das Sekretariat Z. den Eingang der Anzeige, ersuchte Z. um Bestätigung des Festhaltens an der Anzeige bei gegebenenfalls notwendiger Offenlegung ihrer Identität gegenüber BMW Schweiz und forderte sie auf, das Merkblatt und Formular des Sekretariats der WEKO: Relative Marktmacht vom 6. Dezember 2021 (nachfolgend: Formular zur relativen Marktmacht vom 6. Dezember 2021) ausgefüllt einzureichen.²³ 11. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 bestätigte Z. das Festhalten an der Anzeige bei gegebenenfalls notwendiger Offenlegung ihrer Identität gegenüber BMW Schweiz und reichte das Formular zur relativen Marktmacht vom 6. Dezember 2021 ausgefüllt ein.²⁴ 12. Mit Schreiben vom 13. November 2023 forderte das Sekretariat Z. auf, eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung der Anzeige vom 28. September 2023, vier zur Edition offerierte Verträge sowie die vollständige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung durch BMW Schweiz einzureichen.²⁵ 13. Mit Schreiben vom 22. November 2023 verzichtete Z. in Bezug auf die BMW-Gruppe auf eine Bereinigung der Anzeige vom 28. September 2023 um Geschäftsgeheimnisse und reichte die vier zur Edition offerierten Verträge ein.²⁶ 14. Mit Schreiben vom 28. November 2023 forderte das Sekretariat Z. auf, weitere Geschäftsgeheimnisbereinigungen vorzunehmen, die vollständige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung durch BMW Schweiz einzureichen und Auskünfte zu erteilen zur Konzernstruktur der Z.-Gruppe, zu den Kontrollverhältnissen betreffend Z. sowie zu den Vertragsbeziehungen mit BMW Schweiz.²⁷ 15. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 verzichtete Z. in Bezug auf die BMW-Gruppe auf eine Bereinigung um Geschäftsgeheimnisse, reichte weitere Korrespondenz im Zusammenhang mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung durch BMW Schweiz ein und erteilte Auskünfte zur Konzernstruktur der Z.-Gruppe sowie zu den Vertragsbeziehungen mit BMW Schweiz.²⁸

E. 21

Act. I.57, Beilage 2; act. I.73, S. 2.

E. 22

Act. I.2.

E. 23

Act. I.3.

E. 24

Act. I.4.

E. 25

Act. I.5.

E. 26

Act. I.6.

E. 27

Act. I.7.

E. 28

September 2023 sowie den weiteren bis zum 15. Januar 2024 eingegangenen Schreiben von Z.32 20. Mit E-Mail vom 14. März 2024 notifizierte das Sekretariat das Bundeskartellamt von Deutschland gemäss Art. 4 des Abkommens vom 1. November 2022 zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden³³ über die Eröffnung der Untersuchung 32-0284: BMW (Schweiz) AG.³⁴ 21. Mit Schreiben vom 21. März 2024 forderte das Sekretariat Z. auf, Stellung zu nehmen zur Eingabe von BMW Schweiz vom 29. Februar 2024, Auskunft zu erteilen zu ihren Umsätzen, zum Verkauf von Occasionsfahrzeugen sowie zu den Kontrollverhältnissen betreffend Z. und zudem ihre Anträge zu präzisieren.³⁵ 22. Mit Schreiben vom 8. April 2024 forderte das Sekretariat W. auf, Auskunft zu erteilen zu den Ausweichmöglichkeiten von Z., den Kontrollverhältnissen betreffend Z. und zu ihren Investitionen betreffend Z.³⁶ 23. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 nahm Z. Stellung zur Eingabe von BMW Schweiz vom

E. 29

Act. I.11.

E. 30

Act. I.12.

E. 31

Act. I.14.

E. 32

Act. I.29.

E. 33

SR 0.251.136.1.

E. 34

Act. I.32.

E. 35

Act. I.33.

E. 36

Act. I.35.

E. 37

Act. I.40.

E. 38

Act. I.41.

E. 39

Act. I.42.

7 [Publikationsversion]

26. Mit Schreiben vom 30. Juli 2024 erklärte Z., sie habe sich zufolge einer Verhaltensanpassung von BMW Schweiz dahingehend mit dieser geeinigt, dass ihre wesentlichen Verhaltenserwartungen erfüllt seien, so dass sie kein Interesse an weiteren Ermittlungen und an einer Verfahrensteilnahme mehr habe (nachfolgend: Desinteresseerklärung vom 30. Juli 2024).⁴⁰ 27. Mit Schreiben vom 31. Juli 2024 bestätigte das Sekretariat den Empfang der Desinteresseerklärung vom 30. Juli 2024 und forderte Z. auf, diese zu präzisieren.⁴¹ 28. Mit Schreiben vom 9. August 2024 präziserte Z. die Desinteresseerklärung vom 30. Juli 2024.⁴²

29. Mit Schreiben vom 30. August 2024 nahm BMW Schweiz Stellung zur Eingabe von Z. vom 21. Mai 2024.⁴³ 30. Mit Schreiben vom 11. September 2024 stellte das Sekretariat Z. die Stellungnahme von BMW Schweiz vom 30. August 2024 zur Kenntnis zu.⁴⁴ 31. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 forderte das Sekretariat Z. auf, weitere Verträge einzureichen, die Laufzeiten aller relevanten Verträge anzugeben, Umsatzzahlen nachzureichen und bereits eingereichte Umsatzzahlen zu erläutern.⁴⁵ 32. Mit Schreiben vom 6. November 2024 reichte Z. weitere Verträge ein, gab die Laufzeiten aller relevanten Verträge an, reichte Umsatzzahlen nach und erläuterte bereits eingereichte Umsatzzahlen.⁴⁶ 33. Mit Schreiben vom 8. November 2024 forderte das Sekretariat Z. auf, Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit den zwischen BMW Schweiz und Z. abgeschlossenen Verträgen einzureichen.⁴⁷ 34. Mit Schreiben vom 28. November 2024 forderte das Sekretariat Z. auf, Nachweise zu geltend gemachten Investitionen einzureichen.⁴⁸ 35. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 und ergänzendem Schreiben vom 16. Dezember 2024 reichte Z. Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit den zwischen BMW Schweiz und Z. abgeschlossenen Verträgen ein.⁴⁹ 36. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 forderte das Sekretariat BMW Schweiz auf, Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit den zwischen BMW Schweiz und Z. abgeschlossenen Verträgen einzureichen.⁵⁰ 37. Mit Schreiben vom 16. Januar 2025 reichte Z. Nachweise zu geltend gemachten Investitionen ein.⁵¹

E. 40

Act. I.47.

E. 41

Act. I.48.

E. 42

Act. I.50.

E. 43

Act. I.51.

E. 44

Act. I.52.

E. 45

Act. I.54.

E. 46

Act. I.57.

E. 47

Act. I.58.

E. 48

Act. I.61.

E. 49

Act. I.63; act. I.66.

E. 50

[Publikationsversion]

unzulässiges Verhalten bzw. ein Missbrauch vorliegt, können sodann weitere Kriterien berücksichtigt werden wie etwa die Behinderungs- oder Verdrängungsabsicht, die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nichtleistungswettbewerb oder die normzweckorientierte Interessenabwägung.²⁶⁵ 188. In Art. 7 Abs. 2 KG hat der Gesetzgeber einen Beispielkatalog von Verhaltensweisen aufgestellt, der das Verbot von Art. 7 Abs. 1 KG veranschaulichen bzw. konkretisieren soll.²⁶⁶ Diese Tatbestände, welche vor der Einführung der Vorschriften zur relativen Marktmacht einzig auf Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen anzuwenden waren, sind nach der gesetzlichen Konzeption und der WEKO-Praxis grundsätzlich auch anwendbar auf Verhaltensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen.²⁶⁷ Die Tatbestände von Art. 7 Abs. 2 KG indizieren sodann nicht per se eine unzulässige Verhaltensweise. Es sind immer auch die Kriterien der Generalklausel von Art. 7 Abs. 1 KG und das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen.²⁶⁸ 189. Ob ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt, ist gemäss Bundesgericht anhand eines dualen Prüfungsmusters zu eruieren: In einem ersten Schritt sind die Wettbewerbsverfälschungen herauszuarbeiten.²⁶⁹ Namentlich ist zu prüfen, ob eine Verhaltensweise nach Art. 7 Abs. 2 KG eine Behinderung bzw. Ausbeutung i. S. v. Art. 7 Abs. 1 KG (Rz 187) darstellt. In einem zweiten Schritt sind mögliche Rechtfertigungsgründe (sog. legitimate business reasons) zu

prüfen. Unzulässiges Verhalten liegt erst vor, wenn kein sachlicher Grund für die Behinderung bzw. Benachteiligung vorliegt.²⁷⁰ Solche Gründe sind beispiels-

E. 6.1, Hallenstadion; vgl. auch Botschaft KG 1994, BBl 1995 468, 569; EVELYNE CLERC, in: Com- mentaire Romand, Droit de la concurrence, Martenet/Bovet/Tercier (Hrsg.), 2. Aufl. 2013, Art. 7 I N 91 ff. 265 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 139 I 72, E. 8.2.3 und E. 10.1.2, Publigroupe; REKO/WEF, RPW 2004/3, 884 f. E. 4.5, Unique; RPW 2016/1, 123 Rz 440, Online-Buchungsplattformen für Hotels; trotz Bezug- nahme in der Rechtsprechung erfolgt die konkrete Beurteilung stets anhand des Konzepts der le- gitimate business reasons; vgl. auch DIKE KG-STÄUBLE/SCHRANER (Fn 78), Art. 7 N 86 und 133; PETER REINERT, in: Stämpflis Handkommentar zum Kartellgesetz, Baker & McKenzie (Hrsg.), 2007, Art. 7 N 6. 266 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 146 II 217 E. 4.2, ADSL II; BGE 139 I 72 E. 8.2.2, Publigroupe; BGer, 2C_113/2017 vom 12.2.2020 E. 6.1, Hallenstadion; Botschaft KG 1994, BBl 1995 468, 570. 267 Vgl. WEKO, 24.6.2024, Rz 315 ff., Fresenius Kabi, <www.weko.admin.ch> Praxis > Entscheide (30.6.2025); WEKO, 23.9.2024, Rz 466 ff., Madrigall, <www.weko.admin.ch> Praxis > Entscheide (30.6.2025); BEAT ZIRLICK/JÜRIG BICKEL, Regeln zu relativer Marktmacht und Geoblocking in der Schweiz, in: WRP 2/2022, 150; für eine restriktivere Anwendung von Art. 7 Abs. 2 KG auf Verhal- tensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen plädieren STÄUBER/BURGER (Fn 121), ZWeR 2021, 254. 268 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 146 II 217 E. 4.2, ADSL II; BGE 139 I 72 E. 8.2.2, Publigroupe; BGer, 2C_113/2017 vom 12.2.2020 E. 6.1, Hallenstadion; Botschaft KG 1994, BBl 1995 I 468, 570. 269 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGer, 2C_395/2021 vom 9.5.2023 E. 10.1, Supermédia; BGE 146 II 217 E. 4.2, ADSL II; BGE 139 I 72 E. 10.1.2, Publigroupe; BGer, 2C_596/2019 vom 2.11.2022 E. 8.2.2, DCC; BGer, 2C_113/2017 vom 12.2.2020 E. 6.1, Hallenstadion. 270 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 146 II 217 E. 4.2, ADSL II; BGE 139 I 72 104 E. 10.1.2 m. w. H., Publigroupe; BGer, 2C_596/2019 vom 2.11.2022 E. 8.2.2, DCC; BGer, 2C_113/2017 vom 12.2.2020 E. 6.1, Hal- lenstadion.

51 [Publikationsversion]

weise kaufmännische Grundsätze (z. B. Verlangen der Zahlungsfähigkeit des Vertragspart- ners), eine veränderte Nachfrage, Kosteneinsparungen, administrative Vereinfachungen, Transport- und Vertriebskosten oder technische Gründe.²⁷¹ 190. In Bezug auf die Prüfung des Missbrauchs von relativer Marktmacht gelten die vorge- nannten Erwägungen grundsätzlich entsprechend.²⁷² Indes ist zu beachten, dass Schutzobjekt beim Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung der Wettbewerb an sich ist, während es beim Missbrauch relativer Marktmacht um den Schutz von Individualinteressen des abhän- gigen Unternehmens im bilateralen Verhältnis zum marktmächtigen Unternehmen geht. ²⁷³ Massgebend können deshalb allein die Umstände des konkreten bilateralen Verhältnisses zwischen dem relativ marktmächtigen Unternehmen und dem abhängigen Unternehmen sein. In dieser Konstellation kann es folgerichtig für einen Missbrauch nicht erforderlich sein, dass der Wettbewerb beschränkt wird, sondern nur, aber immerhin, dass das abhängige Unterneh- men individuell in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert

oder ausgebeutet wird.²⁷⁴ Würde man auch beim Missbrauch relativer Marktmacht eine Beschränkung des Wettbewerbs an sich voraussetzen, würde das zu einem Wertungswiderspruch führen.²⁷⁵ So wären diesfalls beispielsweise ausgerechnet kleinere und mittlere Unternehmen mit – im Hinblick auf Marktwirkungen – eher geringerer Bedeutung möglicherweise nicht gleichermassen geschützt wie ein grösseres – im Hinblick auf Marktwirkungen – bedeutenderes Unternehmen. 191. Um einen solchen Wertungswiderspruch zu vermeiden, ist es für die Missbräuchlichkeit des Verhaltens eines relativ marktmächtigen Unternehmens mithin Voraussetzung, dass das geprüfte Verhalten zumindest geeignet ist, das abhängige Unternehmen individuell im Wettbewerb zu behindern oder auszubeuten. 192. Vorliegend machte Z. geltend, dass die ursprüngliche Weigerung von BMW Schweiz, bestimmte Verträge (Rz 79, 199) mit ihr über den 30. September 2023 bzw. den 31. Dezember 2025 hinaus weiterzuführen (Rz 88 f.), missbräuchlich gewesen sei nach Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 lit. a KG, Art. 7 Abs. 2 lit. b KG und/oder Art. 7 Abs. 2 lit. c KG (Rz 1). Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist bei summarischer Beurteilung gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 (Rz 83 f.) davon auszugehen, dass die genannte Weigerung von BMW Schweiz eine unzulässige Verweigerung von Geschäftsbeziehungen gemäss Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 lit. a KG darstellte (Rz 194 ff.). Es wird vorliegend nicht zusätzlich geprüft und es wurde zwischen Untersuchungseröffnung und Eingang

271 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 139 I 72 E. 10.1.2 m. w. H., Publigroupe; vgl. BGE 146 II 217 E. 4.2, ADSL II. 272 Vgl. WEKO, 24.6.2024, Rz 315 ff., Fresenius Kabi, <www.weko.admin.ch> Praxis > Entscheide (30.6.2025); WEKO, 23.9.2024, Rz 466 ff., Madrigall, <www.weko.admin.ch> Praxis > Entscheide (30.6.2025). 273 Vgl. namentlich Botschaft zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes) (zit. Botschaft 2019), BBI 2019 4877, 4917, 4927, 4947. 274 Vgl. Fn 273 sowie STÄUBER/BURGER (Fn 121), Einführung. Vgl. auch die in anderem Kontext ergangenen Erwägungen des Kantonsgericht BL, 430 23 144 vom 9.3.2023, A. GmbH/B. GmbH (vorsorgliche Massnahmen), E. 7.1 («Für Kartellzivilprozesse bedeutet dies insbesondere, dass der Kläger nicht erst dann aktivlegitimiert ist, wenn er nachweisen kann, dass der Wettbewerb als Institution betroffen ist, sondern dass in der Regel der Nachweis einer massgeblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition des Klägers ausreichen sollte»). 275 Vgl. dagegen etwa Art. 12 des portugiesischen Wettbewerbsgesetzes (Lei n.º 19/2012, de 8 de maio), das zur missbräuchlichen Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit eine Eignung zur Beeinträchtigung des Funktionierens des Marktes oder der Wettbewerbsstruktur («suscetível de afetar o funcionamento do mercado ou a estrutura da concorrência») voraussetzt; vgl. etwa die Erwähnung der entsprechenden Voraussetzung in dem unter einem diesbezüglich gleichlautenden Vorgängergesetz ergangenen Entscheid Supremo Tribunal de Justiça, 178/07.2TVPR.T.P1.S1 vom 20.6.2013, Toyota.

52 [Publikationsversion]

der Desinteresseerklärung vom 30. Juli 2024 auch nicht tatbestandsspezifisch ermittelt, inwiefern das Verhalten auch nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KG²⁷⁶ und/oder Art. 7 Abs. 2 lit. c KG unzulässig gewesen wäre. 193. Dies vorausgeschickt, wird nachfolgend geprüft, ob sich die BMW-Gruppe bei summarischer Beurteilung gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 im Sinne von Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 2

lit. a KG gegenüber der Z.-Gruppe unzulässig verhielt.

B.6.3.2 Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 lit. a KG)

B.6.3.2.1 Allgemeines 194. Als Missbrauch gemäss Art. 7 Abs. 1 KG fällt nach Art. 7 Abs. 2 lit. a KG die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre) in Betracht. Der Begriff der Verweigerung der Geschäftsbeziehung umfasst nach einhelliger Ansicht sowohl die Verweigerung einer neuen Geschäftsbeziehung als auch den Abbruch und die Einschränkung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.²⁷⁷ 195. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt auch für ein marktbeherrschendes oder relativ marktmächtiges Unternehmen: Es ist grundsätzlich frei in der Wahl seiner Geschäftspartner, denn eine beherrschende oder relativ marktmächtige Stellung schafft keinen generellen Kontrahierungszwang.²⁷⁸ Allerdings hat die Wettbewerbspraxis aufgezeigt, dass beim Vorliegen bestimmter Umstände die Einschränkung der Privatautonomie eines marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Unternehmens im Hinblick auf eine Kontrahierungspflicht gerechtfertigt sein kann.²⁷⁹ 196. Nach Rechtsprechung und Praxis müssen für eine unzulässige Verweigerung von Geschäftsbeziehungen durch ein marktbeherrschendes Unternehmen die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sein:²⁸⁰ 1. Die anvisierte Verhaltensweise besteht in einer Weigerung, Geschäftsbeziehungen zu unterhalten (Rz 198 ff.).²⁸¹

²⁷⁶ Vgl. hierzu etwa BGH, KZR 48/15 vom 23.1.2018, Jaguar Land Rover Vertragswerkstatt, Rz 37; BGH, KZR 41/14 vom 26.1.2016, Jaguar Vertragswerkstatt, Rz 34. ²⁷⁷ Vgl. BVGer, B-5819/2020 vom 31.10.2023 E. 8.2.3, Eishockey im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 779 ff., DCC; BSK KG-AMSTUTZ/CARRON (Fn 4), Art. 7 N 183; DIKE KG-STÄUBLE/SCHRANER (Fn 78), Art. 7 N 194 ff. ²⁷⁸ Vgl. Botschaft KG 1994, BBl 1995 468, 570; BVGer, B-5819/2020 vom 31.10.2023 E. 8.2.1, Eishockey im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 779 ff., DCC; BSK KG-AMSTUTZ/CARRON (Fn 4), Art. 7 N 181, 215; DIKE KG-STÄUBLE/SCHRANER (Fn 78), Art. 7 KG N 191. ²⁷⁹ Vgl. BVGer, B-5819/2020 vom 31.10.2023 E. 8.2.1, Eishockey im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 778, DCC. Vgl. dazu auch BGH, KZR 48/15 vom 23.1.2018, Jaguar-Land-Rover-Vertragswerkstatt, Rz 34 f.; BGH, KZR 41/14 vom 26.1.2016, Jaguar-Vertragswerkstatt, Rz 31 f.; BGH, KZR 87/13 vom 6.10.2015, Porsche-Tuning, Rz 59; BGH, KZR 33/93 vom 21.2.1995, Kfz-Vertragshändler, Rz 33–37. ²⁸⁰ Vgl. zuletzt etwa im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) WEKO, 4.12.2023, Rz 629 ff., Netzbaustrategie Swisscom, <www.weko.admin.ch> Praxis > Entscheide (30.6.2025). ²⁸¹ Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 10.2 f., Sport im Pay-TV; BVGer, B-5819/2020 vom 31.10.2023 E. 8.2.2 f., Eishockey im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 800 f., DCC.

53 [Publikationsversion]

2. Die Verweigerung betrifft ein Angebot oder eine Nachfrage, das bzw. die objektiv notwendig ist, um auf einem nachgelagerten, vorgelagerten oder benachbarten Markt wirksam konkurrieren zu können (Rz 200 ff.).²⁸² 3. Die Verweigerung ist geeignet, den Wettbewerb zu behindern (Rz 203 ff.).²⁸³ 4. Für die Verweigerung liegen keine sachlichen Gründe («legitimate business reasons») vor (Rz 205 ff.).²⁸⁴ 197. Zu berücksichtigen sind

in diesem Zusammenhang die vorstehenden Ausführungen zur Anwendung von Art. 7 KG in Fällen betreffend relative Marktmacht (Rz 190 f.).²⁸⁵ Anders als bei der Prüfung eines herkömmlichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung steht bei der Prüfung eines Missbrauchs relativer Marktmacht der Schutz der individuellen Interessen des abhängigen Unternehmens im Vordergrund. Dementsprechend kommt es bei den Tatbestandsmerkmalen 2 und 3 (Rz 196) vorliegend auf die Bedeutung der geprüften Verhaltensweise für das konkret abhängige Unternehmen an: Für dieses muss das Angebot oder die Nachfrage, in Bezug auf welche(s) die Abhängigkeit besteht, objektiv notwendig sein (Rz 200 ff.) und für dieses muss die Verweigerung der Geschäftsbeziehung entsprechend geeignet sein, dieses im Wettbewerb zu behindern oder auszubeuten (Rz 203 ff.). Dagegen kann im Kontext relativer Marktmacht nicht gefordert werden, dass die Verweigerung «einer wirksamen Teilnahme am Wettbewerb entgegensteht»²⁸⁶.

B.6.3.2.2 Verweigerung von Geschäftsbeziehungen 198. Die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. a KG umfasst nach einhelliger Ansicht sowohl die vollständige Verweigerung einer neuen Geschäftsbeziehung als auch den Abbruch und die Einschränkung einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Rz 194). 199. Vorliegend weigerte sich BMW Schweiz gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 (Rz 83 f.), gewisse BMW- und MINI-Händlerverträge sowie Verträge betreffend BMW- und MINI-Gebrauchtwagen mit Z. über den 30. September 2023 bzw. den 31. Dezember 2025 hinaus weiterzuführen (Rz 88). Dies stellt mutmasslich einen Abbruch einer bestehenden Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a KG dar (Rz 194).

282 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 10.2, 10.4, Sport im Pay-TV; BVGer, B-5819/2020 vom 31.10.2023 E. 8.2.4, Eishockey im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 800 f., DCC. 283 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 10.2, 10.4, 10.4.4, Sport im Pay-TV; BVGer, B-5819/2020 vom 31.10.2023 E. 8.2.2, 8.2.5, Eishockey im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 800 f., DCC. 284 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 10.2, 10.5, Sport im Pay-TV; BVGer, B-5819/2020 vom 31.10.2023 E. 8.2.2, 8.2.6, Eishockey im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 800 f., DCC. 285 Vgl. zu dieser Frage etwa STÄUBER/BURGER (Fn 121), 235, 259 f.; ZIRLICK/BICKEL (Fn 267), 150. 286 BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 10.4, Sport im Pay-TV.

54 [Publikationsversion]

B.6.3.2.3 Objektiv notwendiger Input 200. Ein weiteres Tatbestandselement bildet die objektive Notwendigkeit bzw. Unerlässlichkeit des Angebots (Input) für den Nachfrager²⁸⁷ bzw. der Nachfrage für den Anbieter.²⁸⁸ Bei der inhaltlichen Beurteilung des Grades der Unerlässlichkeit sind die Möglichkeiten der Substitution des Angebots durch alternative Angebote bzw. der Nachfrage durch alternative Nachfrager von Bedeutung.²⁸⁹ Hieraus bestimmt sich, wie stark das betroffene Unternehmen auf den Erhalt des Angebots bzw. auf die Nachfrage angewiesen ist. Während bei einer Geschäftsverweigerung durch ein marktbeherrschendes Unternehmen die Unerlässlichkeit hinsichtlich Auswirkungen auf den Wettbewerb zu prüfen ist,²⁹⁰ geht es bei einer Geschäftsverweigerung durch ein Unternehmen mit relativer Marktmacht aus den in Rz 190 f. und 197 ausgeführten Gründen um die Unerlässlichkeit hinsichtlich der Vermeidung

einer individuellen Behinderung²⁹¹ im Wettbewerb. 201. Die Unerlässlichkeit eines Angebots oder einer Nachfrage für das abhängige Unternehmen wird mithin im Wesentlichen nach denselben Kriterien geprüft wie die Abhängigkeit bei der Prüfung relativer Marktmacht. Bei beiden Prüfungen kommt es darauf an, ob zumutbare Ausweichmöglichkeiten bestehen (Rz 92 ff. und Rz 200).²⁹² Damit ist die Unerlässlichkeit für ein abhängiges Unternehmen bei Vorliegen relativer Marktmacht grundsätzlich zu bejahen.²⁹³ Zu ergänzen ist jedoch, dass die Konzepte der Abhängigkeit (Art. 4 Abs. 2bis KG) bzw. der Unerlässlichkeit (Art. 7 Abs. 2 lit. a KG) grundsätzlich dynamischer Natur sind. Dass Abhängigkeit bzw. Unerlässlichkeit zum Zeitpunkt A bejaht werden, bedeutet mithin nicht, dass sie auch zum späteren Zeitpunkt B zu bejahen sind. Grundet die Abhängigkeit bzw. die Unerlässlichkeit eines Inputs in einem konkreten Fall beispielsweise wesentlich auf dem Wert getätigter Investitionen (Lock-in-Konstellation), sind diese Investitionen jedoch fortlaufend zu amortisieren, so sind insofern mit abnehmendem Wert der getätigten Investitionen auch die Abhängigkeit bzw. die Unerlässlichkeit des Inputs weniger wahrscheinlich (wobei gleichzeitig beim Fehlen von Ausweichmöglichkeiten die Annahme eines groben Selbstverschuldens wahrscheinlicher wird; Rz 167 ff.). 202. Vorliegend ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass zufolge der bei summarischer Beurteilung gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 (Rz 83 f.) erfolgten mutmasslichen Bejahung der Abhängigkeit (Rz 158 ff.) auch die Unerlässlichkeit mutmasslich zu bejahen war.

287 Vgl. betreffend marktbeherrschende Stellung BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 950, DCC. 288 Das Kriterium der Unerlässlichkeit lässt sich analog auch auf die Einschränkung der Geschäftsbeziehung durch allenfalls marktbeherrschende oder marktmächtige Nachfragerinnen anwenden; a. A. DIKE KG-STÄUBLE/SCHRANER (Fn 78), Art. 7 N 208. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Bezugsabbruch oder eine Bezugseinschränkung missbräuchlich sein sollte, wenn es der betroffenen Anbieterin möglich und zumutbar wäre, ihre Leistung auch anderen Abnehmerinnen ohne wesentlichen Umsatz- oder Gewinnverlust anzubieten. 289 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 974, DCC. 290 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 10.4, Sport im Pay-TV; BVGer, B-831/2011 vom 18.12.2018 E. 975, DCC. 291 Die Geschäftsverweigerung ist ein Behinderungsmissbrauch; vgl. BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 3.4, Sport im Pay-TV; BSK KG-AMSTUTZ/CARRON (Fn 4), Art. 7 N 182. 292 Vgl. BGer, 2C_561/2022 vom 23.4.2024 E. 10.4, Sport im Pay-TV; auch BSK KG-AMSTUTZ/CARRON (Fn 4), Art. 7 N 219 ff. 293 So auch STÄUBER/BURGER (Fn 121), 254; a. M. KAUFMANN (Fn 121), 186.

55 [Publikationsversion]

B.6.3.2.4 Eignung zur Wettbewerbsbehinderung 203. Der Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 lit. a KG setzt ferner eine Eignung zur Wettbewerbsbehinderung voraus.²⁹⁴ Aus den in Rz 190 f. und 197 ausgeführten Gründen ist beim Missbrauch relativer Marktmacht an dieser Stelle zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass das abhängige Unternehmen durch die Geschäftsverweigerung individuell im Wettbewerb behindert wird. 204. Vorliegend hätte Z. gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 (Rz 83 f.) mutmasslich nur über Ausweichmöglichkeiten verfügt, die ihr mutmasslich nicht oder nur

unzureichend kompensierte Umsatz- und Gewinneinbussen in den Bereichen Neuwagenhandel, Gebrauchtwagenhandel und Werkstatt, den Verlust hoher getätigter Investitionen und/oder die Notwendigkeit hoher neuer Investitionen abverlangt hätten in einem Ausmass, das zu schwerwiegenden Nachteilen geführt hätte und deshalb nicht zumutbar gewesen wäre (Rz 158 ff.). Die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen war deshalb bei summarischer Beurteilung gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 (Rz 83 f.) mutmasslich zumindest geeignet zu einer individuellen Wettbewerbsbehinderung.

B.6.3.2.5 Keine sachlichen Gründe 205. Liegt eine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen vor, welche zur Behinderung des Wettbewerbs geeignet ist, so ist diese unzulässig, wenn keine sachlichen Gründe für die Einschränkung gegeben sind (Rz 196). Solche Gründe sind, wie erwähnt (Rz 189), beispielsweise kaufmännische Grundsätze (z. B. Verlangen der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners), eine veränderte Nachfrage, Kosteneinsparungen, administrative Vereinfachungen, Transport- und Vertriebskosten oder technische Gründe.²⁹⁵ Sachliche Gründe zur Rechtfertigung eines ansonsten bestehenden Behinderungs- oder Ausbeutungsmisbrauchs müssen vom marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Unternehmen hinreichend detailliert vorgetragen und belegt werden.²⁹⁶ Eine pauschale Aussage genügt nicht. Ein sachlicher Grund muss sodann dem Erfordernis genügen, dass das geprüfte Verhalten für die Erreichung des sachlichen Grundes im Sinne der Verhältnismässigkeit notwendig ist und in keinem Fall zu einer Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führt.²⁹⁷ 206. Die BMW-Gruppe nennt verschiedene Gründe, weshalb die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Z. gerechtfertigt gewesen sei.²⁹⁸ Soweit sie sich dabei in pauschaler Weise auf die Vertragsfreiheit beruft und betont, dass sie zu keinem Zeitpunkt eine Erneuerung der Verträge über den 30. September 2023 hinaus mit Z. vereinbart oder konkret in Aussicht gestellt habe sowie dass die Umstrukturierung des selektiven Vertriebs «möglich bleiben» müsse,²⁹⁹ zielt dies ins Leere. Denn die Vorschriften zum Missbrauch von relativer Marktmacht setzen einem relativ marktmächtigen Unternehmen in dieser Hinsicht Grenzen (Rz 195). Würde es genügen, sich zur Rechtfertigung einer Verweigerung von Geschäftsbeziehungen darauf zu berufen, dass eine solche Beendigung aufgrund der Vertragsfreiheit «möglich bleiben» müsse, wäre jedes Verhalten gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KG gerechtfertigt.

294 Vgl. Fn 283. 295 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 139 I 72 E. 10.1.2 m. w. H., Publigroupe; vgl. BGE 146 II 217 E. 4.2, ADSL II. 296 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 146 II 217 E. 4.2., Preispolitik Swisscom ADSL. 297 Vgl. im Zusammenhang mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (nicht relativer Marktmacht) BGE 146 II 217 E. 5.9., Preispolitik Swisscom ADSL; WEKO, 4.12.2023, Rz 714 ff., Netzbaustrategie Swisscom, <www.weko.admin.ch> Praxis > Entscheide (30.6.2025). 298 Vgl. insbesondere Act. I.29, Rz 91–100. 299 Act. I.29, Rz 94.

56 [Publikationsversion]

207. Soweit die BMW-Gruppe geltend macht, sie habe der Z.-Gruppe die Überprüfung des Händlernetzes bereits mit Schreiben vom [26]. Januar 2022 [...]300 mitgeteilt und explizit die Prüfung von Alternativvarianten erwähnt, womit die Mitteilung der effektiven Nichtverlängerung eineinviertel Jahre vor der von der KFZ-Verordnung vorgesehenen

Sechsmonatsfrist erfolgt sei,³⁰¹ verfährt dies ebenfalls nicht. Denn im Rahmen der summarischen Beurteilung des Verhaltens der BMW-Gruppe wurde bereits ausgeführt, dass die Schreiben vom 26. Januar 2022 und vom 29. Juli 2022 (Rz 113c) wie auch eine allfällige Einhaltung der Fristen gemäss Art. 8 KFZ-Verordnung (Rz 113a) vorliegend nicht zu einer anderen Beurteilung der Abhängigkeit der Z.-Gruppe und damit des relevanten Verhaltens der BMW-Gruppe führten. In der vorliegenden Konstellation, in der das relativ marktmächtige Unternehmen Investitionen in Millionenhöhe zur Expansion der Handelstätigkeit des abhängigen Unternehmens veranlasste, war die durch vereinzelte Vertragsverlängerungen gewährte Übergangsfrist (Rz 78) mutmasslich gerade nicht ausreichend. Eine Rechtfertigung ist damit auch insoweit nicht ersichtlich. 208. Auch soweit sich die BMW-Gruppe zur Rechtfertigung der Geschäftsbeendigung darauf beruft, sie habe die Geschäftsbeziehungen beenden dürfen, weil die zu berücksichtigenden Investitionen tiefer seien als von Z. behauptet und die Investitionen auch längst amortisiert seien, namentlich weil BMW Schweiz finanzielle Unterstützungsleistungen betreffend die Expansion des Geschäfts von Z. erbracht habe,³⁰² zielt dies ins Leere. Dies schon deshalb, da das Nichtvorhandensein von schützenswerten Investitionen für sich allein keinen sachlichen Grund für eine Geschäftsbeendigung darstellt. Das Nichtvorhandensein wäre einzig bei der Prüfung der relativen Marktmacht zu berücksichtigen. Vorliegend ist nach summarischer Beurteilung die relative Marktmacht aber gerade auch deshalb mutmasslich zu bejahen, weil zu berücksichtigende Investitionen vorliegen (Rz 106 ff.). Die BMW-Gruppe kann sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens folglich auch nicht darauf berufen, dass keine zu berücksichtigenden Investitionen vorliegen. Hinsichtlich der von BMW Schweiz behaupteten Unterstützungsleistungen wird auf die Behandlung in Rz 113d verwiesen. 209. Die BMW-Gruppe beruft sich weiter darauf, dass die Beendigung der Geschäftsbeziehungen dazu gedient habe, ineffiziente Vertriebsstrukturen zu verhindern.³⁰³ Ein solches Ziel stellt grundsätzlich einen sachlichen Grund dar (Rz 205). Vorliegend scheidet dieser sachliche Grund jedoch am Erfordernis, dass er für die Erreichung des angestrebten Ziels notwendig sein muss (Rz 205). So war es zur Verhinderung ineffizienter Vertriebsstrukturen für die BMW-Gruppe mutmasslich nicht notwendig, die Nichtverlängerung bzw. Kündigung der Händlerverträge mit Z. in einer Weise vorzunehmen, dass diese die hohen Investitionen, zu denen BMW Schweiz selbst Anlass gegeben hatte und wofür ihr eine langfristige erweiterte Geschäftsbeziehung in Aussicht gestellt worden war, nicht hinreichend amortisieren konnte und mangels zumutbarer Ausweichmöglichkeiten (Rz 116 ff.) letztlich im Wettbewerb behindert wurde. Vielmehr hätte die BMW-Gruppe ihre Vertriebsstrukturen mutmasslich auch dann effizienter machen können, wenn sie – angesichts der dynamischen Natur der Abhängigkeit (Rz 201) – Z. eine hinreichend lange Übergangsfrist gewährt hätte. Hierdurch wären allfällige anderweitige, nicht Z. betreffende Effizienzbestrebungen der BMW-Gruppe erst gar nicht betroffen gewesen. Die allenfalls leichte zeitliche Verzögerung in Bezug auf Z. wäre sodann für die Effizienzbestrebungen der BMW-Gruppe insgesamt mutmasslich nicht ausschlaggebend gewesen. Die vorliegend summarisch beurteilte Verhaltensweise der BMW-Gruppe war deshalb mutmasslich nicht notwendig zur Verhinderung ineffizienter Vertriebsstrukturen, so dass die Verhinderung ineffizienter Strukturen vorliegend nicht als Rechtfertigungsgrund einschlägig ist. 210. Die BMW-Gruppe macht schliesslich geltend, dass auch das Verhalten der Z.-Gruppe gegenüber der BMW-Gruppe zu berücksichtigen sei. Z. habe trotz wiederholter Aufforderung

300 Act. I.8, Beilage 3. 301 Act. I.29, Rz 98. 302 Act. I.29, Rz 96 f. 303 Act. I.29, Rz 94 f.
57 [Publikationsversion]

durch BMW Schweiz ihren Schaden nicht belegt und nahezu beliebig wechselnde Forderungen erhoben, ohne diese zu belegen oder zu substantiieren, während BMW Schweiz stets Verhandlungsbereitschaft signalisiert habe.³⁰⁴ Auch dieses Argument begründet keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund. Zwar ist dokumentiert, dass Z. eine Reihe wechselhafter Forderungen vorgebracht hat. Allerdings dürfte BMW Schweiz mit den von Z. getätigten Investitionen und Verhältnissen hinreichend vertraut gewesen sein, um in Ermangelung einer aus ihrer Sicht haltbaren Forderungsbezeichnung durch Z. selbst eine solche vornehmen zu können. Zudem hat Z. – etwa in ihren Schreiben vom 7. März 2023 oder vom 12. Juni 2023³⁰⁵ – die von ihr behauptete Forderung durchaus dargelegt. Eine von BMW Schweiz offenbar bevorzugte Verhandlungslösung scheiterte jedoch mutmasslich nicht am Fehlen einer substantiierten Bezeichnung, sondern vielmehr an zu weit auseinanderliegenden Vorstellungen betreffend deren begründete Höhe. Das zeigte sich etwa darin, dass BMW Schweiz einzig auf eine Forderung in Höhe von 200 000 Franken einzugehen schien,³⁰⁶ während Z. Forderungen in Höhe von rund 5 Millionen Franken³⁰⁷ bzw. 1,45 Millionen Franken³⁰⁸ geltend gemacht hatte. In jedem Fall hätte das – auch vor dem Hintergrund eines Verhandlungsprozesses zu sehende – Verhalten der Z.-Gruppe auf die materiellrechtliche Würdigung des Verhaltens der BMW-Gruppe vorliegend mutmasslich keinen Einfluss gehabt. Dies wäre möglicherweise anders gewesen, wenn sich die BMW-Gruppe ohne Mitwirkung der Z.-Gruppe kein Bild über die getätigten Investitionen und die Umstände der Nichtverlängerung der Verträge hätte machen können. Es ist damit nicht ersichtlich, inwiefern das von der BMW-Gruppe monierte Verhalten der Z.-Gruppe die Beendigung der Geschäftsbeziehung rechtfertigen könnte.

B.6.3.3 Fazit betreffend Missbrauch relativer Marktmacht 211. Nach summarischer Beurteilung gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 (Rz 83 f.) ist folglich davon auszugehen, dass die Weigerung von BMW Schweiz, bestimmte Verträge (Rz 79, 199) mit Z. über den 30. September 2023 bzw. den 31. Dezember 2025 hinaus weiterzuführen, mutmasslich missbräuchlich gewesen wäre nach Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. a KG. Die Untersuchungsadressatin hätte deshalb – hätte sie das beanstandete Verhalten nicht während der Untersuchung aufgegeben – voraussichtlich Anlass zu Massnahmen nach Art. 30 Abs. 1 KG gegeben. Solche hätten insbesondere in der Verlängerung der Geschäftsbeziehungen bestehen können.

304 Act. I.29, Rz 98. 305 Act. I.29, Beilagen 4 und 12. 306 Act. I.2, Beilage 21. 307 Act. I.29, Beilage 12, S. 4. 308 Act. I.29, Beilage 4, S. 1.

58 [Publikationsversion]

C Kosten 212. Die Prüfung der Verfahrensaussichten gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 führt bei summarischer Beurteilung zum Schluss, dass das Verhalten von BMW Schweiz voraussichtlich Anlass zu Massnahmen nach Art. 30 KG gegeben hätte (Rz 83 f., 211). BMW Schweiz kann insofern als unterliegend gelten und hat mithin das Verfahren verursacht, so dass sie gebührenpflichtig ist gemäss Art. 53a Abs. 1 lit. a KG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GebV-KG³⁰⁹.

213. Die Höhe der Verfahrenskosten bestimmt sich nach Art. 4 f. GebV-KG. Nach Art. 4 Abs. 2 GebV-KG gilt ein Stundenansatz von 100 bis 400 Franken. Dieser richtet sich

namentlich nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals. Auslagen für Porti sowie Telefon- und Kopierkosten sind in den Gebühren eingeschlossen (Art. 4 Abs. 4 GebV-KG). 214. Bis zum 31. Dezember 2024 wendeten die Wettbewerbsbörden gemäss ihrer bisherigen Praxis bei der Berechnung der Verfahrenskosten je nach Funktionsstufe einen Stundenansatz von 130 Franken (Praktikanten/-innen), 200 Franken (wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, Referenten/-innen) oder 290 Franken (Dienstleiter/-innen; Direktor/-in) an. Die in der vorliegenden Untersuchung bis zum 31. Dezember 2024 aufgewendete Zeit beträgt insgesamt 295,4 Stunden. Aufgeschlüsselt nach Stundenansätzen werden demnach bis zum 31. Dezember 2024 folgende Stundenansätze in Rechnung gestellt:

– 19,8 Stunden zu Fr. 130.–, ergebend Fr. 2 574.–

– 272,9 Stunden zu Fr. 200.–, ergebend Fr. 54 580.–

– 2,7 Stunden zu Fr. 290.–, ergebend Fr. 783.– 215. Bis zum 31. Dezember 2024 sind demnach Verfahrenskosten in Höhe von 57 937 Franken angefallen. 216. Seit dem 1. Januar 2025 wenden die Wettbewerbsbehörden bei der Kostenfestlegung je nach Funktionsstufe einen Stundenansatz von 170 Franken (Praktikanten/-innen), 270 Franken (wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, Referenten/-innen) oder 350 Franken (Dienstleiter/-innen; Direktor/-in) an. Die in der vorliegenden Untersuchung seit dem 1. Januar 2025 aufgewendete Zeit beträgt insgesamt 231,2 Stunden. Aufgeschlüsselt nach Stundenansätzen werden demnach ab dem 1. Januar 2025 folgende Stundenansätze in Rechnung gestellt:

– 0,8 Stunden zu Fr. 170.–, ergebend Fr. 136.–

– 217,1 Stunden zu Fr. 270.–, ergebend Fr. 58 617.–

– 13,3 Stunden zu Fr. 350.–, ergebend Fr. 4 655.– 217. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 sind demnach Verfahrenskosten in Höhe von 63 408 Franken angefallen.

218. Insgesamt belaufen sich die Verfahrenskosten damit auf 121 345 Franken. Sie sind BMW Schweiz aufzuerlegen (Rz 212).

309 Verordnung vom 25.2.1998 über die Gebühren zum Kartellgesetz (Gebührenverordnung KG, GebV-KG; SR 251.2).

59 [Publikationsversion]

D Zusammenfassung 219. Zusammengefasst kommt die WEKO gestützt auf die vorstehenden Erwägungen zu den folgenden Ergebnissen:

– Die BMW-Gruppe hat ihr Verhalten im Verlauf der Untersuchung dahingehend angepasst, dass im Verfügungszeitpunkt ein Missbrauch relativer Marktmacht durch die BMW-Gruppe gegenüber der Z.-Gruppe ausscheidet. Die Untersuchung ist gegenstandslos und deshalb einzustellen.

– Über die Kostenfolgen ist auf der Grundlage einer summarischen Beurteilung der Verfahrensaussichten unmittelbar vor der Verhaltensanpassung von BMW Schweiz vom 25. Juli 2024 zu entscheiden. Nach summarischer Beurteilung gemäss Vertragslage vor der Verhaltensanpassung vom 25. Juli 2024 (Rz 83 f.) hätte sich die BMW-Gruppe gegenüber der Z.-Gruppe mutmasslich missbräuchlich im Sinne von Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. a KG verhalten durch die Weigerung, den BMW-Händlervertrag und den MINI-Händlervertrag

betreffend den Standort R., den BMW-Premium-Selection-Vertrag betreffend den Standort Q. sowie den MINI-Händlervertrag und den Occasionen-MINI-Next-Vertrag betreffend den Standort S. über den 30. September 2023 hinaus und den BMW-Händlervertrag betreffend den Standort Q. über den 31. Dezember 2025 hinaus zu verlängern. Weil die BMW-Gruppe deshalb mutmasslich Anlass zu Massnahmen nach Art. 30 Abs. 1 KG gegeben hätte, gilt sie als unterliegend und es sind BMW Schweiz die Verfahrenskosten in Höhe von 121 345 Franken aufzuerlegen.

60 [Publikationsversion]

E Dispositiv Aufgrund des Sachverhalts und der vorangehenden Erwägungen verfügt die WEKO (Art. 30 Abs. 1 KG):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.